Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/11/13 7Ob313/57, 1Ob519/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1957

Norm

ZPO §27 Abs1
ZPO §133 Abs3
ZPO §235 Abs2 A

Rechtssatz

Ein im Anwaltsprozeß ohne Vertreter erscheinender Beklagter kann keine wirksamen Prozeßhandlungen setzen, daher insbesondere auch nicht seine Einwilligung (ausdrücklich oder stillschweigend) zu einer Klagsänderung geben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 313/57
  Entscheidungstext OGH 13.11.1957 7 Ob 313/57
- 1 Ob 519/92
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 519/92
  Vgl auch; nur: Ein im Anwaltsprozeß ohne Vertreter erscheinender Beklagter kann keine wirksamen Prozeßhandlungen setzen. (T1) Beisatz: Hier: Unwirksame Unzuständigkeitseinrede. (T2) Veröff: SZ 65/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035679

Dokumentnummer

JJR_19571113_OGH0002_0070OB00313_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at